

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 24.10.2023, Zahl: GR-2023/03/11, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (**Ortstaxenverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Neuhaus erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 09.12.2009, Zahl GR-2009/04/03, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung 2009), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Patrick Skubel

